

Geschäftsordnung des Bundesjugendausschusses der Jugend des Deutschen Alpenvereins



§ 1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung regelt § 18 der Bundesjugendordnung. Die Vertreter*innen der Landesverbände sind dem Ressort Jugend schriftlich oder per Mail durch die Landesjugendleitungen zu benennen.

§ 2 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Bundesjugendausschusses werden von der*dem Leiter*in einberufen. Sie finden mindestens dreimal jährlich statt. Ort und Termin werden mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
2. Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn es mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Bundesjugendausschusses unter Angabe des Beratungsgrundes verlangen. Ort und Termin werden mindestens drei Wochen vorher bekannt gegeben.
3. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Bundesjugendausschusses mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
4. Unterlagen werden mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des Bundesjugendausschusses verschickt. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
5. Die Bundesjugendleitung und die Landesverbände versenden spätestens am Wochenende vor der Sitzung einen Bericht über ihre Aktivitäten an die Mitglieder des Bundesjugendausschusses. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der*dem Leiter*in im Benehmen mit der*dem JDAV Geschäftsführer*in aufgestellt.

§ 4 Anträge

1. Das Antragsrecht regelt § 20 der Bundesjugendordnung.
2. Anträge können mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Sitzungstermin an den*die Leiter*in des Bundesjugendausschusses gestellt werden. Sie sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können auf Beschluss des Bundesjugendausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ansonsten werden sie auf der darauffolgenden Sitzung behandelt.
3. Anträge zum Etat „Regionale Schulung und Verwaltung“ sind entsprechend der „Vergaberichtlinien Etat Regionale Schulung und Verwaltung“ zu stellen.
4. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Der Bundesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesjugendausschusses hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Beschlüsse zu den Richtlinien des Etats „Regionale Schulung und Verwaltung“ können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen sowie $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der Landesvertreter*innen gefasst werden.
4. Anträge des Bundesjugendausschusses an den Bundesjugendleitertag können nur mit einer Mehrheit von 80% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des BJA beschlossen werden.

§ 6 Wahlen

1. Beirat der Jugendbildungsstätte

Der Bundesjugendausschuss wählt ein Mitglied für den Beirat der Jugendbildungsstätte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit finden weitere Wahlgänge zwischen den stimmengleichen Kandidat*innen statt, bis eine Mehrheit zustande kommt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

2. Beirat des Bundeslehrteams Jugend

Der Bundesjugendausschuss wählt drei Mitglieder für den Beirat des Bundeslehrteams Jugend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit finden weitere Wahlgänge zwischen den stimmengleichen Kandidat*innen statt, bis eine Mehrheit zustande kommt. Die Amtszeiten betragen zwei Jahre.

3. Nachwahlen zur Bundesjugendleitung

Scheidet ein Mitglied der Bundesjugendleitung aus, wählt der Bundesjugendausschuss ein Mitglied in die Bundesjugendleitung bis zum nächsten Bundesjugendleitertag nach. Die Wahl findet geheim statt, sofern nicht der Bundesjugendausschuss einstimmig die offene Wahl beschließt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit finden zwischen den stimmengleichen Kandidat*innen weitere Wahlgänge statt, bis eine absolute Mehrheit zustande kommt.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Beratungen des Bundesjugendausschusses sind vertraulich. Beschlüsse sind in geeigneter Form bekannt zu machen, soweit sie nicht ausdrücklich für vertraulich erklärt wurden. Antragsteller*innen gemäß § 20 der Bundesjugendordnung sind über das Ergebnis der Beratungen zu den jeweiligen Punkten zu informieren.

§ 8 Protokoll

1. Über jede Bundesjugendausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen. Es enthält das Datum der Sitzung, Sitzungsort, Teilnehmer*innen, Gegenstand der Beratung, Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis. Das Protokoll ist von der*dem Leiter*in und der*dem Protokollführer*in zu unterzeichnen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung an die Mitglieder des Bundesjugendausschusses Einspruch erhoben wird. Formale Änderungen und Ergänzungen gelten als angenommen. Änderungen inhaltlicher Art oder an Beschlusstexten bedürfen der Zustimmung durch den Bundesjugendausschuss in der folgenden Sitzung. Wenn keine Zustimmung auf der nächsten Sitzung erforderlich ist, gilt das Protokoll mit Ablauf der Frist als angenommen.
2. Das endgültige Protokoll erhalten die Mitglieder des Bundesjugendausschusses, die Mitarbeiter*innen des Ressorts Jugend und der Jugendbildungsstätte, das Präsidium des DAV sowie der*die Hauptgeschäftsführer*in des DAV schriftlich oder in elektronischer Form.
3. Die Vertreter*innen der Landesverbände können das Protokoll den Mitgliedern ihrer Landesjugendleitung zugänglich machen.

4. Ergebnisprotokolle der BJA-Sitzungen werden den Jugendreferent*innen der DAV-Sektionen zugänglich gemacht. Die Jugendleiter*innen und Delegierte haben das Recht, die Informationen von ihren Jugendreferent*innen zu erhalten. In begründeten Einzelfällen können Passagen geschwärzt werden, sofern dies im Interesse der JDAV liegt. Die Freigabe des Ergebnisprotokolls erfolgt gemäß der Regularien in § 8 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

§ 9 Änderungen

Die Geschäftsordnung kann vom Bundesjugendausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmen geändert werden. Der § 5 Abs. 3 kann nur mit der dort für die Abstimmung geltenden Mehrheit geändert werden.

§ 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Bundesjugendausschusses am 5. März 2016 in Mainz, geändert am 4. März 2017 in Frankfurt, am 12. November 2017 in Siegen sowie am 23. Juni 2019 in Hamburg.